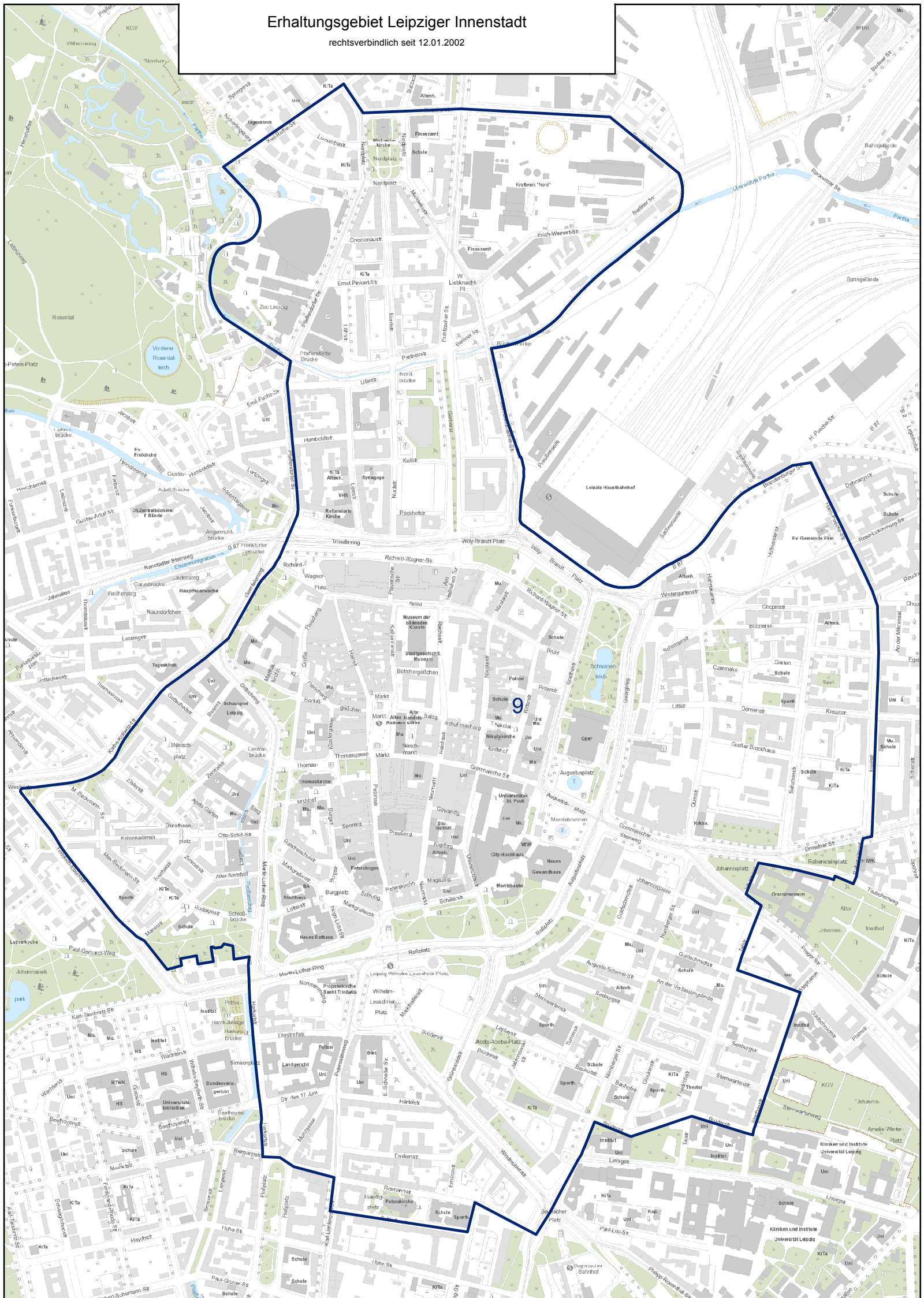


Erhaltungsgebiet Leipziger Innenstadt

rechtsverbindlich seit 12.01.2002





Drucksache Nr. III/1798

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-848/01

Beschluss

der 28. Ratsversammlung

vom 17.10.2001

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Leipzig-Innenstadt" Satzungsbeschluss und Aufhebung bestehender Satzungen

1. Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung für das Gebiet "Leipzig-Innenstadt" gem. § 172 BauGB.
2. Der Beschluss Nr. 222/91 vom 22.05.1991 "Erhaltungssatzung Medienstadt" wird in der Weise geändert, dass aus seinem Geltungsbereich der Teilbereich der Überlagerung mit der neuen Erhaltungssatzung "Leipzig-Innenstadt" herausgenommen wird (§ 6 der neuen Satzung).
3. Der Beschluss Nr. RBII-736/97 vom 22.01.1997 "Erweiterung des Erhaltungs- und Gestaltungsgebietes "Leipziger Stadtzentrum" wird aufgehoben.

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig, 30.10.01



Votum: 50/0/0

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig beschließt folgende Satzung:

Erhaltungssatzung für das Gebiet Leipzig-Innenstadt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), und des § 172 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch die Humboldtstraße Nordseite bis Löhrstraße, Löhrstraße Ostseite bis Keilstraße, Keilstraße Nordseite bis Gerberstraße, Nordseite des Flurstückes 4472, Kurt-Schumacher-Straße Ostseite, Willy-Brandt-Platz Nordostseite, Brandenburger Straße Nordwestseite bis Mecklenburger Straße; |
| im Osten: | durch die Hans-Poeche-Straße Ostseite, Inselstraße Ostseite, Rabensteinplatz/Ostseite des Flurstückes 3998, Täubchenweg Südseite bis Johannisplatz, Johannisplatz/Ostseite des Flurstückes 3996/1, Talstraße Ostseite bis Goldschmidtstraße, Goldschmidtstraße Nordseite bis Stephanstraße, Stephanstraße Ostseite bis Brüderstraße; |
| im Süden: | durch die Brüderstraße Südseite bis Nürnberger Straße, Nürnberger Straße Ostseite bis Bayrischer Platz, Windmühlenstraße Südwestseite bis Grünewaldstraße, Grünewaldstraße Westseite, Roßplatz Südseite, Martin-Luther-Ring Südseite bis Harkortstraße; |
| im Westen: | durch den Martin-Luther-Ring Westseite bis Rudolphstraße, Rudolphstraße Südseite bis Pleißemühlgraben, Westufer Pleißemühlgraben bis Lurgensteinsteg, Südwestseite des Flurstückes 2321, Zentralstraße Nordwestseite, Südwestseite der Flurstücke 2328, 2188 c und 3304, Bosestraße Nordwestseite, Dittrichring Nordostseite, Goerdelerring Ostseite, Pfaffendorfer Straße Ostseite bis Humboldtstraße. |

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Erhaltungssatzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. [§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die "Erhaltungssatzung Medienstadt" (am 25.11.1991 im Leipziger Amts-Blatt Nr. 13 bekannt gemacht) im Teilbereich der Geltungsbereichsüberlagerung durch diese Erhaltungssatzung "Leipzig - Innenstadt", außer Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,



Alone



Beschluss der Ratsversammlung

Nr. RBV-2155/14 vom 16.07.2014

DS-Nr. V/3836

Eingereicht von

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Erhaltungssatzung "Leipzig-Innenstadt"

hier: Erweiterung des Geltungsbereiches

1. Die Ratsversammlung stimmt der Erweiterung der Erhaltungssatzung "Leipzig-Innenstadt" um die Bereiche der historischen Nordvorstadt bis zum Nordplatz einschließlich des Areals der Stadtwerke Leipzig GmbH, der historischen Petersvorstadt und der Inneren Westvorstadt (Kolonnadenviertel) zu. Die Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung gem. Anlage wird beschlossen.
2. Damit ändert sich der Beschluss der Ratsversammlung RBIII-848/01 vom 17.10.2001.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 17.07.2014



Votum: 52/0/0

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig beschließt folgende Satzung:

Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung für das Gebiet Leipzig-Innenstadt

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 16.07.2014 die folgende Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

§ 1 der Erhaltungssatzung für das Gebiet Leipzig-Innenstadt (Geltungsbereich) wird wie folgt neu gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Parthenbrücke im Zoo in Verlängerung der Achse von der ehemaligen Bärenburg, die Verbindungslinie zwischen dieser Brücke und Karl-Rothe-Straße, die Karl-Rothe-Straße Nordwestseite bis Gohliser Straße, Gohliser Straße Nordostseite bis Nordplatz, Nordplatz Nordseite, Roscherstraße Nordseite bis Berliner Straße, die Ostseite der Flurstücke 3955/1, 1892/20 und 2827/3, das Südufer der Parthe bis zur Kurt-Schumacher-Straße, die Kurt-Schumacher-Straße Ostseite, Willy-Brandt-Platz Nordostseite, Brandenburger Straße Nordwestseite bis Hans-Poeche-Straße;
- im Osten: durch die Hans-Poeche-Straße Ostseite, Inselstraße Ostseite, Rabensteinplatz/Ostseite des Flurstückes 3998, Täubchenweg Südseite bis Johannisplatz, Johannisplatz/Ostseite des Flurstückes 3996/1, Talstraße Ostseite bis Goldschmidtstraße, Goldschmidtstraße Nordseite bis Stephanstraße, Stephanstraße Ostseite bis Brüderstraße;
- im Süden: durch die Brüderstraße Südseite bis Nürnberger Straße, Nürnberger Straße Ostseite bis Bayrischer Platz, Bayrischer Platz bis Einmündung Riemannstraße, Riemannstraße Südseite bis Bernhard-Göring-Straße, Bernhard-Göring-Straße Ostseite bis Schletterstraße, Schletterstraße Südseite bis Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Liebknecht-Straße Westseite bis Riemannstraße, Riemannstraße Südseite bis Harkortstraße;
- im Westen: durch die Harkortstraße Ostseite bis Martin-Luther-Ring, die Ostseite des Flurstücks 760/9, die Nordseite der Flurstücke 760/9, 760/6, 762/2, 762/4, 762/6, 762/9 und 762/11, die Friedrich-Ebert-Straße Nordostseite, Käthe-Kollwitz-Straße Südostseite bis Goerlederring, Goerdelerring Ostseite, Pfaffendorfer Straße Ostseite bis zur Pfaffendorfer Brücke, das Süd- bzw. Westufer der Parthe bis zur Parthenbrücke im Zoo in Verlängerung der Achse von der ehemaligen Bärenburg.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Erhaltungssatzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Leipzig, 17.07.2014